

Sexuelle Gewalt gegen Kinder ist eine Straftat, die mit hohen Freiheitsstrafen geahndet wird. Der Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt ist im deutschen Strafgesetzbuch, in EU Richtlinien sowie durch internationale Abkommen wie der Lanzarote Konvention festgesetzt. Eine konsequente Strafverfolgung gestaltet sich insbesondere schwierig, wenn die Taten im Ausland begangen wurden. Aus diesem Grund zeigt das Hellfeld registrierter Straftaten nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Situation.



ECPAT Deutschland e.V.

*Arbeitsgemeinschaft zum
Schutz der Kinder
vor sexueller Ausbeutung*

Aktiv zum Schutz der Kinder

vor sexueller Ausbeutung

Sexuelle Gewalt gegen Kinder

Der Umfang und die weltweite Verbreitung von sexueller Gewalt und Ausbeutung an Kindern zeigen, dass es sich keineswegs um ein gesellschaftliches Randphänomen handelt, sondern eine enorme Dimension in Bezug auf Verbreitung und Gewaltformen aufweist. Internationale Vergleichserhebungen gehen davon aus, dass im europäischen Raum ungefähr 9 % aller Kinder von sexueller Gewalt betroffen sind.¹ In Krisengebieten ist jedoch von weitaus höheren Zahlen auszugehen, zum Beispiel verursacht durch Kriege oder Naturkatastrophen. In Gesellschaften mit einem hohen Gewaltpotential wie in Südafrika ist die sexuelle Gewalt Teil des Alltags. Jedes vierte Mädchen wird vergewaltigt bevor sie 18 Jahre alt wird.²

Sexuelle Gewalt wird verübt in Familien, in Institutionen, auf Reisen, im Arbeits- und Freizeitumfeld, durch digitale Medien, in online und offline Situationen. Es erstreckt sich von sexualisierter Sprache bis zu Vergewaltigungen. Betroffen sind Mädchen und Jungen vom Säuglingsalter bis zum Erreichen der Volljährigkeit.

Die internationale Staatengemeinschaft hat sich bereits in den 90er Jahren entschieden, gemeinsam gegen dieses Problem vorzugehen und entsprechende Konventionen und andere Vereinbarungen zum Schutz vor Gewalt an Kindern beschlossen. Auch nach dem Ersten Weltkongress in Stockholm im Jahre 1996 entschieden sich viele Regierungen auf der Welt, ihre Sexualstrafgesetze zu verbessern und sexuelle Gewalt an Kindern und Frauen nicht mehr als Kavaliersdelikt zu dulden.

Auch Deutschland hat danach mehrmals sein Sexualstrafgesetz verschärft und zwar in Bezug auf die Ausweitung von Straftatbeständen und die Erhöhung des Strafmaßes.

Je nach Straftat müssen Täter in Deutschland mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren rechnen, schwere Fälle werden mit bis zu zehn Jahren bestraft (§176, 176a StGB). In besonders schweren Fällen mit Todesfolge (§176b StGB) reicht das Strafmaß von mindestens zehn Jahren bis hin zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe.

¹ Prävalenzdaten der WHO siehe Daten UBSKM

² www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/weltspiegel/sendung/swr/2013/suedafrika-vergewaltigung-100.html 15.04.2014



SEXUALSTRAFTÄTER IM AUSLAND

Definition

Sexuelle Gewalt gegen Kinder

Unter sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind alle Handlungen an oder mit Kindern zu verstehen, die strafrechtlich relevant sind. Im Deutschen Strafgesetzbuch werden diese Handlungen als „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (§§174ff StGB) bezeichnet. Dabei kann sexuelle Gewalt mit oder ohne Körperkontakt³ stattfinden. Ebenso ist es strafbar, Kindern pornographische Bilder oder Videos zu zeigen oder sie aufzufordern, untereinander oder an sich selbst sexuelle Handlungen vorzunehmen, bspw. auch per Webcam. Auch das Filmen und Fotografieren ist untersagt.



von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, kurz OPSC genannt. **Gemäß diesen internationalen Richtlinien/Vereinbarungen bedeutet sexuelle Ausbeutung von Kindern den Einbezug Minderjähriger in sexuelle Handlungen, die eine Bezahlung, Geschenke, Gefälligkeiten oder Dienstleistungen gegenüber dem Kind oder anderen Personen beinhalten.**

Allein im Jahr 2014 wurden in Deutschland insgesamt 12.134 Fälle des sexuellen Missbrauchs an Kindern unter 14 Jahren (§§ 176, 176a, 176b StGB) polizeilich bekannt – das entspricht durchschnittlich 33 angezeigte Taten pro Tag.⁶ Zusätzlich wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen, da viele Missbrauchsfälle nie bekannt oder zur Anzeige gebracht werden. Hinzu kommt, dass bei weitem nicht alle polizeilich registrierten Straftaten letztendlich auch zu einer Verurteilung führen (vgl. Infobox). Die Zahlen des Hellfeldes geben also nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Situation wieder. Deutsche Täter agieren dabei nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland.

Konventionen/Gesetze

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und sexuelle Ausbeutung von Kindern sind schwerwiegende Verbrechen am Kind und werden auf der gesamten Welt strafrechtlich geahndet. In verschiedenen Konventionen zum Schutz von Kindern und über die **Kinderrechte wird dies präzisiert⁴: In Deutschland im Deutschen Strafgesetzbuch (StGB) in §§ 172 – 182 StGB, § 232, § 233, § 236, auf europäischer Ebene mit den Richtlinien 2011/26/EU, 2011/92/EU und 2012/29/EU.**

Des Weiteren gibt es insbesondere zwei internationale Instrumente für den umfassenden Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt:

Zum einen die sogenannte **Lanzarote Konvention**.⁵ Zum anderen das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf

Folgen der sexuellen Gewalt

Jegliche Form von sexueller Gewalt hat für die betroffenen Kinder, manchmal ein Leben lang, seelische und körperliche Folgen⁷, vor allem, wenn die Taten von Personen durchgeführt werden, von deren Zuneigung, Versorgung, Anerkennung oder Bewertung die betroffenen Kinder abhängig sind.⁸

Viele Fälle – wenig Verurteilungen

INFO

Das sogenannte Trichter-Modell der Strafverfolgung zeigt, dass nicht alle polizeilich registrierten Straftaten letztendlich auch zu einer Verurteilung führen. So gab es z.B. 2013 insgesamt rund 5.962.000 polizeilich registrierte Straftaten, wobei nur rund 38.000 Täter zu einer unbedingten Freiheitsstrafe (ohne Bewährung) verurteilt wurden. Gründe für diese Ausfilterung können etwa die Nichtermittelbarkeit von Tätern, Mehrfachtagen, Unmündigkeit der Täter, Freisprüche oder anderweitige Strafen sein. Im Bereich der sexuellen Gewalt ist die Beweisführung besonders schwierig, daher werden viele Fälle nicht mit einer Verurteilung abgeschlossen.

³ Als strafbare Handlungen ohne Körperkontakt gelten beispielsweise exhibitionistische Handlungen.

⁴ EU-Richtlinien: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.4.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (Richtlinie 2011/36/EU), Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (Richtlinie 2011/92/EU), Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Richtlinie 2012/29/EU). Europaratskonventionen: Übereinkommen des Europarats vom 25.10.2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, 2007, Lanzarote Konvention), Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16.05.2005 (SEV Nr. 197, 2005, Monitoring durch die GRETA-Kommission). International: Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 34 – 36), OPSC, UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN-Guiding Principles).

⁵ Übereinkommen des Europarats (25.10.2007) zum Schutz v. Kindern vor sexueller Ausbeutung/sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, 2007).

SEXUALSTRAFTÄTER IM AUSLAND

Ausfilterung im Strafverfahren

5.962.000
polizeilich registrierte Fälle

Ausgefiltert: Nicht aufgeklärte Fälle

3.249.000
aufgeklärte Fälle

Ausgefiltert: Mehrfachtatener bereits erfasster Tatverdächtiger

2.094.000
ermittelte Tatverdächtige

Ausgefiltert: Tatverdächtige unter 14 Jahren, die nicht strafmündig sind

2.025.000
strafmündige Tatverdächtige

Ausgefiltert: Tatverdächtige, die nicht angeklagt wurden, etwa weil der Tatverdacht nicht hinreichend oder die Schuld geringfügig war

754.000
Abgeurteilte

Ausgefiltert: Angeklagte, die vom Gericht freigesprochen oder deren Verfahren eingestellt wurden

596.000
Verurteilte

Ausgefiltert: Verurteilte zu Bewährungsstrafe, Geldstrafe oder sonstige Sanktionen

zu unbedingter Freiheits- bzw. Jugendstrafe

= 38.000

Verurteilte (o. Bewährungsstrafen)

⁶ Polizeiliche Kriminalstatistik 2014: www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2014/pks2014Aenderungsnachweis,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/pks2014Aenderungsnachweis.pdf.

⁷ Von sexueller Ausbeutung betroffene Kinder leiden häufig unter körperlichen/psychischen Schäden. Hinzu können psychosomatische Schäden, wie Essstörungen oder soziale Schäden (Stigmatisierung, etc.) kommen, die das Leben der Betroffenen erheblich beeinträchtigen. Für die Rehabilitation von betroffenen Kindern hat zunächst die Gewährleistung von Sicherheit (sichere Umgebung, Zugang zu Ärzten, etc.) oberste Priorität. Anschließend sind die Aufarbeitung der traumatischen Erlebnisse, sowie eine aktive soziale Reintegration nötig (vgl. Schulungsmaterialien zum Netzwerk-Workshop zur Bekämpfung von Handel mit Kindern und Jugendlichen. ECPAT Deutschland e.V. in Kooperation mit dem Europarat und KOBRA e.V. 2015. S. 14ff).

⁸ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Mutig fragen – Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen. Berlin 2012.

SEXUALSTRAFTÄTER IM AUSLAND

Gefährdung von Kindern

INFO

Extraterritorialität:

Nach dem Deutschen Strafgesetzbuch können Sexualstraftäter gemäß § 5 Nr. 8 StGB auch dann in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Tat im Ausland begangen wurde. Dennoch wurden nur wenige der reisenden Sexualstraftäter in Deutschland bisher vor Gericht gestellt oder verurteilt. Denn die Ermittlungen und Strafprozesse sind aufwändig, dauern lange und sind teuer, z.B. aufgrund komplizierter Zeugenbefragungen vor Ort. ECPAT Deutschland hat für die Schaffung einer gesicherten Datenlage im Rahmen einer aktuellen Studie flächendeckend bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften in Deutschland abgefragt, ob es innerhalb der letzten zehn Jahre Fälle von sexuellem Missbrauch bzw. sexueller Ausbeutung von Kindern im Ausland durch deutsche Täter gab. Von den angeschriebenen Stellen beteiligten sich 141 (16%) und nannten insgesamt 34 Verfahren, in welchen deutsche Täter für Missbrauch von Kindern im Ausland in Deutschland rechtskräftig verurteilt wurden.



Strafverfolgung

Sexuelle Gewalt gegen Kinder ist weltweit ein Verbrechen. Während in den letzten Jahren fast alle Staaten entsprechende Gesetze erlassen haben, die diese Verbrechen bei oftmals sehr hohen Mindeststrafen unter Strafe stellen, ist die Strafverfolgung weiterhin problematisch. Es mangelt an ausreichenden Ermittlungen und Strafprozessen, die mit Verurteilungen der Täter enden. In den Tatländern entziehen sich Täter häufig z.B. durch Bestechung von Polizei oder Justiz. Der Polizei fehlt nicht selten das Knowhow und Ressourcen wie Computer und Software für umfassende Ermittlungen.

Wer sind die Täter?

Die meisten Täter, die sexuelle Gewalt an Kindern ausüben, kommen aus dem sozialen Nahbereich des Opfers. Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik waren fast 50 % der 2014 registrierten kindlichen Opfer von sexuellem Missbrauch mit dem Täter verwandt, bekannt oder befreundet. Dieses „befreundet sein“ ist oftmals eine gezielte Manipulation durch den Täter, auf der Suche nach einem geeigneten minderjährigen Opfer. Solche Täter werden oft auch als Sugar Daddys bezeichnet und sind insbesondere als

„reisende Sexualstraftäter“ in armen Ländern und bei vernachlässigten Kindern erfolgreich. Die betroffenen Kinder sind Gewalt ausgesetzt, werden ausgebeutet und mit kleinen Geschenken, Essen, Kleidern oder Geld abgespeist. DEN Täter gibt es in keinem der beiden Bereiche: Täter, die Kinder missbrauchen bzw. ausbeuten gibt es in allen gesellschaftlichen Schichten und unterschiedlichen Altersgruppen. Bei der sexuellen Ausbeutung von Kindern spielen auch sogenannte Mittelspersonen, kriminelle Geschäftsleute oder Zuhälter, eine wichtige Rolle. Sie sorgen dafür, dass ausreichend Kinder für die Täter zur Verfügung stehen und ermöglichen ein lohnendes Geschäft.

Täter können zudem Landsleute sein, die am Urlaubsort ihre Dienstleistung als Vermittler anbieten oder ehemalige Prostituierte, die den Alltag der angebotenen Kinder organisieren oder sich um weitere Kinder für die Täter kümmern. Auch Sicherheits- und Wachleute, die Dienste anbieten, damit Taten nicht aufgedeckt werden oder Geschäftsleute, die ihre Räume oder Yachten für Taten zur Verfügung stellen und das eingenommene Geld waschen, sind solche Mittelspersonen. Frauen erscheinen in der kriminalpolizeilichen Statistik nur selten als Missbraucherinnen. In der Praxis treten Frauen häufig als Mittäterinnen oder Beihilfeleistende in Erscheinung.

SEXUALSTRAFTÄTER IM AUSLAND

Täter unterwegs

Sexuelle Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Ausland

„Reisende Sexualstraftäter“ sind Personen, die unterwegs, z.B. auf Reisen oder während ihrer Auslandsaufenthalte sexuelle Handlungen an Kindern ausüben. Der Zweck ihrer Reise ist dabei unerheblich und kann sowohl kurzzeitigen Urlaub und Tourismus zum Ziel haben (z.B. Backpacker, Cluburlaub, Familienurlaub, Kulturreise u.Ä.), als auch die Abwicklung von Geschäften (Geschäftsreisende, Arbeitseinsätze im Ausland). Zunehmend entstehen Mischformen des Tourismus im Sinne einer Kombination aus Reisen und Freiwilligenarbeit (Voluntourismus), die auch von Sexualstraftätern als neue Zugangswege zu Kindern genutzt werden. Auch sogenannte Expatriates, die für einen mittel- oder langfristigen Zeitraum im Ausland leben und arbeiten, gerieten in den letzten Jahren in den Fokus der Ermittlungsbehörden.

Hierzu gehören Diplomaten, Entwicklungshelfer oder Mitglieder der Streitkräfte. Auch unter Residenztouristen, die sich im Ausland ihren Zweit- oder Alterswohnsitze einrichten, finden sich Täter. Anders als der irreführende Begriff „Kindersextourist“ verdeutlicht „reisender Sexualstraftäter“ den kriminellen Charakter der durchgeführten Handlungen.

Strafrechtliche Erhebungen aus den Jahren 1996/1998 zeigen, dass 90 % der deutschen Täter, die im Ausland Kinder missbraucht haben männlich und zwischen 28 und 75 Jahren alt waren. Knapp 25 % der Täter wohnten dauerhaft am ausländischen Tatort, während 42 % der Täter Reisende waren.

D E N Täter gibt es nicht

Sind alle reisenden Sexualstraftäter pädosexuell?

Nach Schätzungen sind ein bis fünf Prozent der Deutschen pädophil, das bedeutet sie haben eine gestörte Sexualpräferenz für Kinder, leben diese aber nicht zwingend aus. Bei den meisten Pädophilen existiert das Bewusstsein, dass das Ausleben ihrer sexuellen Veranlagung einen Straftatbestand darstellt und Kinder Schaden zufügen würde. Pädosexuelle hingegen sind Pädophile, die sexuell agieren. Sie nutzen z.B. auch Urlaubsländer, um Kinder sexuell zu missbrauchen oder auszubeuten, da ihnen der Zugang zu Kindern dort einfacher und das Risiko der Strafverfolgung durch ihre Anonymität vermeintlich geringer erscheint.



Nicht alle Menschen mit pädophiler Neigung missbrauchen Kinder und nicht alle Sexualstraftäter, die Kinder missbrauchen sind pädophil. In der Kriminalistik wird von fixierten und Gelegenheitstätern gesprochen.

Kinder im Ausland werden nicht nur von Pädosexuellen ausgebeutet. Es gibt reisende Sexualstraftäter, die eine sexuelle Orientierung auf Erwachsene haben. Dennoch missbrauchen sie Minderjährige im Rahmen ihres Auslands- oder Reiseaufenthaltes, weil sich ihnen – häufig ungeplant – die Gelegenheit dazu bietet: Wenn der Taxifahrer Touristen zu einer Bar im Rotlichtviertel fährt, wenn die Geschäftspartner junge „Begleitungen“ für den Abend organisieren oder wenn Straßenkinder sexuelle Dienstleistungen anbieten.

Kein Täter werden

INFO

„Lieben Sie Kinder mehr, als Ihnen lieb ist?“ Man ist nicht schuld an seinen sexuellen Gefühlen, aber man ist verantwortlich für sein sexuelles Verhalten. Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet deutschlandweit ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen. Mehr Informationen unter: www.kein-taeter-werden.de

Fallbeispiele

Beispielsweise demonstrierte im Fall eines angeklagten und im Oktober 2015 in Untersuchungshaft befindlichen Franzosen fast die gesamte Bevölkerung des Heimatdorfes des sexuell missbrauchten Jungen auf der Straße für dessen Freilassung, da der Täter mehrere Familien finanziell unterstützte.

Eine erfolgreiche Ermittlung und weitere strafrechtliche Schritte gegen die Täter sind, laut APLE, demnach stark von der Aussage der Opfer abhängig. Manche der Opfer, die mit dem Verdienst aus der sexuellen Ausbeutung sich und ihre Familien unterstützt haben, klagten, dass die nach dem Missbrauch erhaltenen drei US-Dollar am Tag und ein Leben in einer Schutz Einrichtung keine gute Alternative für sie seien.

Die Dauer der Haftstrafen der ausländischen Sexualstraftäter lag im Jahr 2013 bei 6,6 Jahren. Dabei muss berücksichtigt werden, dass viele Verurteilte nicht die gesamte vom Gericht ursprünglich verhängte Haftstrafe im Gefängnis verbüßen, sondern dank einer königlichen Begnadigung oder Amnestie eher entlassen werden. Während verurteilte Kambodschaner nur in 5,4 % der Fälle vorzeitig aus der Haft entlassen werden, geschieht dies bei jedem fünften verurteilten Ausländer (22 %).⁹

Die Mehrheit der verurteilten Täter verfolgt die Strategie, jeglichen Missbrauch oder gar Ausbeutung zu bestreiten und sich vielmehr selbst als Opfer einer Intrige lokaler Frauen (Partnerinnen, Angestellte, Mütter der minderjährigen Opfer) darzustellen.

Am Landgericht Kiel wurde 2008 der damals 49-jährige M. O. wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt sowie seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Der HIV-infizierte, mehrfach einschlägig vorbestrafte Berufsmusiker hatte Ende Januar 2007 in Sihanoukville / Kambodscha vier einheimische Jungen im Alter von sechs bis 13 Jahren in unterschiedlicher Weise sexuell missbraucht.

Bereits während einer vorhergehenden Haft in Deutschland kündigte der Mann an, nach Südostasien fahren zu wollen, um dort ungehindert seine pädosexuellen Neigungen auszuleben. Als er im Juli 2006 zunächst versuchte, über Bangkok / Thailand einzureisen, wurde ihm dies verweigert, sein Pass nach Rückkehr nach Deutschland entzogen und ein Ausreiseverbot in passpflichtige Länder ausgesprochen. Mittels eines falschen dänischen Passes gelang es dem Täter jedoch schon im November 2006 über Singapur, Malaysia und Indonesien nach Kambodscha einzureisen.

Mit Hilfe von APLE Cambodia und unter Mitwirkung des Bundeskriminalamtes wurde er wenige Tage nach Begehung der Taten festgenommen und nach Deutschland überführt. Das Verfahren am Landgericht Kiel mit 31 Verhandlungstagen dauerte ein Jahr. Ausschlaggebend für die Festsetzung des Strafmaßes waren die Aussagen der zur Hauptverhandlung angereisten und dort vernommenen minderjährigen Opfer sowie anderer Zeugen aus Kambodscha.

INFO

Exkurs

Zwischen 2001 und 2013 war die kambodschanische Kinderrechtsorganisation APLE an 288 Verhaftungen beteiligt (210 Täter und 78 Komplizen wurden in Gewahrsam genommen). Dabei waren 118 der Verhafteten (41 %) Kambodschaner und 170 (59 %) Ausländer. Etwa 70 % der Täter waren Einheimische oder ausländische Männer, die mittel- oder langfristig in Kambodscha lebten oder arbeiteten. Viele der Täter, v.a. diejenigen mit einschlägigen Vorstrafen, waren in Kambodscha entweder als Englischlehrer tätig oder arbeiteten bezahlt oder ehrenamtlich für NGOs, in Waisenheimen oder Schutzunterkünften, um gezielt Kontakte zu Kindern herzustellen. Die dauerhaft im Land lebenden Ausländer gestalten ihre Kontaktabahnung, indem sie über lange Zeit Kinder und deren Familien manipulieren, um eine emotionale Beziehung zum Kind, dessen Familie und in manchen Fällen sogar zum gesamten Dorf / Viertel aufzubauen. Dies geschieht teilweise mit der Unterstützung lokaler Frauen.

⁹ Aussage von APLE in: ECPAT Deutschland (Hrsg): Sexuelle Ausbeutung von Kindern im Ausland durch deutsche TäterInnen – Recherchen in Deutschland, Kambodscha und Vietnam. Freiburg 2016, Seite 31ff.

SEXUALSTRAFTÄTER IM AUSLAND

Was kann ich tun?

Nicht wegsehen! – aktiv werden.

Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Täter sind selten eindeutig zu erkennen. Doch wenn Sie eine Situation beobachten, die Ihnen seltsam erscheint, hat Ihr Bauchgefühl meistens Recht. Halten Sie Ihre Beobachtungen schriftlich fest und wenden Sie sich direkt an die Polizei am jeweiligen Tatort oder melden Sie Verdachtsfälle über die ECPAT-Plattform www.nicht-wegsehen.net

**Sehen Sie nicht weg - zeigen Sie Zivilcourage!
Melden Sie Hinweise und Verdachtsfälle
sexueller Ausbeutung von Kindern!**

Weiterführende Informationen

Vorbeugung sexuellen Kindesmissbrauchs. Zur Behandlung pädophiler und hebephiler Männer im Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“.

Der Kriminalist 7-8/2014. Fachzeitschrift des Bund Deutscher Kriminalbeamter. S. 5–11.

Deutsche Gesellschaft für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft (Hrsg.): Sexuologie. Band 22/2015, S. 3–4. Schwerpunkt: Zehn Jahre Präventionsprojekt Dunkelfeld.

ECPAT International (Hrsg): Extraterritorial laws. Why they are not really working and how they can be strengthened. 2008.

ECPAT International (Hrsg): Global Study on sexual exploitation of children in Travel and Tourism. Bangkok. Freiburg 2016.

ECPAT Deutschland (Hrsg): Sexuelle Ausbeutung von Kindern im Ausland durch deutsche TäterInnen – Recherchen in Deutschland, Kambodscha und Vietnam. Freiburg 2016.

Weitere Informationen unter www.ecpat.de



ECPAT Deutschland e.V. (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung) ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Organisationen, Hilfswerken und Beratungsstellen.

ECPAT arbeitet auf der Grundlage der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Ziel der Arbeit ist die Umsetzung des Rechts aller Kinder, bis zu ihrem 18. Lebensjahr umfassend vor allen Formen sexueller Ausbeutung und Gewalt geschützt zu sein.

ECPAT engagiert sich in verschiedenen Arbeitsbereichen wie Politik, Justiz, Wirtschaft und Bildung und führt in Zusammenarbeit mit staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, Kampagnen und Projekte zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch.

TOURIS
MUS

INTER
NATIONAL

ON
LINE

ECPAT-Netzwerk

ECPAT International (End Child Prostitution, Child Pornography And Trafficking of Children for Sexual Purposes) hat seine Geschäftsstelle in Bangkok/Thailand und koordiniert das weltweite Netzwerk. Es besteht aus 90 Gruppen in 82 Ländern.

Die internationale Kinderrechtsorganisation setzt sich gegen die Ausbeutung von Kindern in der Prostitution, der Pornografie und im Kinderhandel ein und rückt den Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Verantwortung ins öffentliche Bewusstsein.

www.ecpat.net



Impressum

ECPAT Deutschland e.V.
Mechtild Maurer (V.i.S.d.P.)
Alfred-Döblin-Platz 1
79100 Freiburg

Deutschland
www.ecpat.de

Telefon: (0761) 45 687 148
Telefax: (0761) 45 687 149
E-Mail: info@ecpat.de
©ECPAT e.V. Erw. Aufl. 02/2016

Dieses Dokument wurde im Rahmen des EU-Projektes "Don't look away – Be aware and report the sexual exploitation of children in travel and tourism!" (2012-2015) mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission erstellt. Für den Inhalt ist allein ECPAT Deutschland e.V. verantwortlich.



Begleiten Sie uns auch in den sozialen Netzwerken:

